



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Bundesministerium für Europa, Integration, Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

per E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Wien, am 7.3.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ART. I INTEGRATIONSGESETZ

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Der Gesetzesentwurf erscheint insgesamt unausgereift und überarbeitungswürdig:

Er steht im Widerspruch zu anderen Gesetzen, wie etwa dem Integrationsjahrgesetz, europäischer Normengebung (Kürzung der Sozialhilfe bei Nicht-Erfüllung der Integrationsvereinbarung), und potenziell auch zur österreichischen Verfassung (Gesichtsverhüllung).

Auch finden sich innerhalb des Gesetzes zahlreiche Inkonsistenzen. Dies betrifft grundlegend die Definition von Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess versus die Integrationsverpflichtungen, die ausschließlich Zuwanderern auferlegt werden (bzw. den mit diesen befassten Behörden). Konkreter zeigen sich Widersprüchlichkeiten bei den taxativ aufgezählten Personengruppen, denen die Pflicht, bzw. das Recht zu Integration zuerkannt wird.

Die Zuschreibung von Kompetenzen an unterschiedlichen Ministerien und ausführende Organisationen erscheint nicht geeignet, eine übersichtlichere und klarere Integrationspolitik zu implementieren.

Formal ist festzuhalten, dass Teile der erläuternden Bemerkungen zur tatsächlichen Entfaltung normativer Wirkung in den Gesetzestext aufgenommen werden sollten, während andererseits das Gesetz Absichtserklärungen und Zielbestimmungen enthält, die in die erläuternden Bemerkungen verschoben werden sollten oder mangels Wert gänzlich gestrichen werden können.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Zu § 1

Es fällt auf, dass wortreiche Erklärungen, die eigentlich zum allgemeinen Teil von EB gehören, als Zielbestimmung in Gesetzestext aufgenommen werden, ohne klare Gebote und Verbote zu normieren, wie dies „Ziel“ jedes Gesetzes wäre.

Zu § 2

Es erscheint wenig zielführend zu sein, dass Begriffe, über ihrer Bedeutung keine abschließende Einigung in der Wissenschaft und Lehre herrscht, gesetzlich zu definieren. Der Paragraph definiert Integration nicht, sondern beschreibt die Prozesse, die zu Integration führen (sollen). Dabei zeigen sich grundlegende Widersprüchlichkeiten: Integration wird grundsätzlich (und im Sinne der wissenschaftlichen Literatur korrekt) als gesamtgesellschaftlicher Prozess definiert. In der Folge werden aber Zugewanderte mit besonderen Aufträgen beteiligt und öffentlich rechtliche Träger in unspezifizierter Weise in die Pflicht genommen. Diese Widersprüchlichkeit wird insbesondere daran erkennbar, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft als Abschluss eines Integrationsprozesses festgeschrieben wird, was in unauflösbarem Widerspruch zu Integration als gesamtgesellschaftlichem (Veränderungs-) Prozess steht.

Zu § 3

Die taxative Aufzählung von Zielgruppen in § 3 steht in unauflösbarem Widerspruch zur Zielgruppendefinition des gleichzeitig vorgelegten Integrationsjahrgesetzes. Die cursorische Erwähnung von Asylwerbern, deren positiver Verfahrensabschluss als sehr wahrscheinlich angesehen wird, in den Erläuterungen, kann deren Fehlen in der maßgeblichen Passage des Gesetzes nicht korrigieren. Ebenso sind die Inhaber einer „humanitären Aufenthaltsberechtigung“ iSd §§ 54ff AsylG nicht erfasst. Wenn das beabsichtigt sein sollte, fehlt jede Erklärung, warum diese Personengruppe nicht integrationswürdig ist. Ein Warten bis zur Überleitung in das Regime des NAG führt bloß zu Zeitverlust.

Zu § 4

Abs. 1

§ 4 Abs. 1 des Entwurfes sieht, anders als § 2 IJG lediglich die Aufnahme von Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten in den persönlichen Anwendungsbereich vor. Dies führt zum absurden Ergebnis, dass Menschen, die das Niveau A 1 wie auch immer erreicht haben, bereits als Asylwerber, deren Schutzgewährung sehr wahrscheinlich zu sein scheint, an Integrationsmaßnahmen teilnehmen können, Menschen die dieses Niveau nicht erreichen oder uU gar nicht alphabetisiert sind, allerdings auf die Statusgewährung nach dem AsylG warten müssen.

Abs. 2 lit. a

Es darf mit Verwunderung festgestellt werden, dass in Basisdeutschkursen Werte verpflichtend zu behandeln sind, hingegen die Frage der Alphabetisierung weder im Gesetzestext noch in den EB Verankerung findet.

Abs. 3

Wenn die Betroffenen über keinerlei oder über sehr rudimentäre Deutschkenntnisse verfügen, ist eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt naturgemäß nicht gegeben, sie kann jedenfalls nicht durch gesetzliche Postulate herbeigeführt werden, so sehr „alternative facts“ in der politischen Kommunikation en vogue sein mögen.

Sobald grundsätzlich ausreichende Sprachkenntnisse für eine Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt vorliegen, ist die Zuständigkeit des AMS und die Anwendbarkeit des AIVG ohnedies gegeben. Im Sinne schlanker und lesbarer Legistik kann daher auf Abs. 3 verzichtet werden.

Zu § 5

Abs. 2

Anknüpfend an die Ausführungen zum § 4 Abs. 3 des Entwurfes ist zu Abs. 2 festzuhalten, dass die Kompetenz des BMeiA arbeitspolitische Maßnahmen nicht umfasst, und die vorgeschlagene Bestimmung nur mehr dazu geeignet ist, Konflikte über die Finanzierung zwischen den beteiligten Ministerien auszulösen.

Abs. 4

Wenn eine Notwendigkeit erkannt wird, Werte- und Orientierungskurse bis zu Niveau B2 anzubieten, stellt sich die Frage ob eine grundsätzlich sinnvolle Wertevermittlung vom

Anfang an vom einbringenden Ressort als derart ineffizient und wenig wirkungsvoll angesehen wird, dass diese selbst zum Abschluss einer Kurskette noch immer erforderlich sein soll.

Zu § 6

Art. 29 Status-Richtlinie sieht bei Sozialhilfeleistungen eine Inländerbehandlung für Asylberechtigte vor. Will man Leistungen von Mindestsicherungsempfängern mit österreichischer Staatsbürgerschaft nicht vom positiven Abschluss von Werte- und Orientierungskursen abhängig machen, ist die vorgeschlagene Regelung unionsrechtswidrig. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie ein Abschluss von zumutbaren Kursmaßnahmen definiert wird und wo eine Determinierung des Begriffes „zumutbar“ erfolgt, etwa in Bezug auf ältere Menschen oder Personen mit Behinderungen.

Zu §§ 7 und 8

Die Herauslösung der Integrationsvereinbarung aus dem NAG mag in erster Näherung der Kompetenzverteilung des Bundesministerengesetzes geschuldet sein. Wird aber –richtigerweise– die Behördenzuständigkeit bei der NAG-Behörde belassen, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung. Die weiteren Änderungen führen zu einer Wiederholung von Legaldefinitionen in gleichsam barocker Üppigkeit, so finden sich zB in neu angefügten 2. Satz des § 7 Abs. 1 und in den Definitionen der Module in Abs. 2 vermeidbare Wortwiederholungen.

Zu §10

Abs. 2 Z. 6

Die vorgeschlagene Änderung der gegenwärtigen Formulierung, die einen positiven Abschluss des Unterrichtsfachs Deutsch ab dem Niveau der 9. Schulstufe vorgesehen hat, hin zu einem vierjährigen Unterricht ohne konkrete Forderung nach einem bestimmten Sprachniveau erscheint unsachlich; so würden beispielsweise Maturanten einer österreichischen Auslandsschule ausgeschlossen, wenn diese nicht die gesamte Oberstufe in dieser Schule besucht haben.

Abs. 2 Z. 8

Zweckmäßig wäre hier die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch an einer österreichischen Universität ohne Bezug auf eine Studiendauer aufzunehmen.

Zu §§ 11 und 12

Der jeweilige Abs. 4

Die Ermächtigung des ÖIF zur Erlassung von Bescheiden würde eine Eingliederung des Fonds in das BMeiA erfordern, andernfalls wären derartige Bescheide als verfassungswidrig anzusehen (siehe dazu VfSlg 16400 vom 12.12.2001 bzw. VfSlg 17341 vom 15.10.2004). Unbeschadet dessen ist die Doppelfunktion des ÖIF als Kursanbieter und Zertifizierungsstelle nach dem unionsrechtlichen Vergaberegime nicht statthaft.

Der jeweilige Abs. 5

Zur tatsächlichen Qualitätssicherung vor allem des Deutschunterrichts wird vorgeschlagen, die Verordnung nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung zu erlassen.

Zu § 13

Abs. 3

Es wird auf die Ausführungen zu den Abs. 5 der vorgeschlagenen § 11 und 12 verwiesen.

Abs.4

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu den vorgeschlagenen §11 Abs. 4 sowie §12 Abs. 4 verwiesen.

Auch wenn die Bedenken des BMI verständlich sind, dass Kursanbieter die Zertifizierung als Marketinginstrument verwenden, wird doch individuell festgestellt werden müssen, ob derartige Kursanbieter allenfalls höherqualifizierende Kurse anbieten und Diplome ausstellen dürfen. In solchen Fällen wird der Entzug der Zertifizierung deshalb unbillig sein.

Zu § 15

Wenn die Meldeverpflichtung einer Verwaltungsvereinfachung dienen soll, kann dem zugestimmt werden; im Sinne der datenschutzrechtlich gebotenen Datenvermeidung wird aber eine Identifikation mit Name und Geburtsdatum ausreichend sein. Die Erhebung der Wohnanschrift ist jedenfalls überschießend.

Auf die Verwendung des rechtlich nicht existenten Begriffes „Wohnanschrift“ wird hingewiesen.

Zu § 16

Die weitgehende Übernahme des bisherigen § 17 NAG in den § 16 lässt unbeschadet der Sinnhaftigkeit der Zielbestimmungen des Entwurfes durch Streichung des zweiten Halbsatzes des Abs. 1 die Frage entstehen, ob Integrationsförderung noch tatsächlich als solche verstanden wird. Der Entfall des Verweises auf die beabsichtigte Herstellung von Chancengleichheit wirft die Frage auf, ob tatsächlich Integration das Ziel dieser Bestimmung ist.

Abs. 5

Die offensichtliche Einschränkung der Zielgruppe gem. Abs. 1 auf dauerhaft niedergelassene Personen wird auch in den EB nicht näher erläutert und scheint ein Redaktionsfehler zu sein.

Zu §§ 17 bis 22

Der „Expertenrat“ besteht mittlerweile seit nahezu sechs Jahren, der Integrationsbeirat seit bald 20 Jahren; dennoch gleicht die österreichische Integrationspolitik einem ungeordneten Flickwerk. Daher ist die Sinnhaftigkeit dieser Einrichtungen in bestehender Form zu hinterfragen. Ihr Weiterbestehen ohne grundlegende Umgestaltung wird weiterhin keine positiven Effekte mit sich bringen. Daher sollte ein Gremium mit Beteiligung von unterschiedlichen

Akteuren der Zivilgesellschaft geschaffen werden, welches im Stande ist, tatsächliche und umsetzbare Vorschläge zur Integration zu unterbreiten.

Die vorgeschlagene Erweiterung von Kommissionen, Geschäftsstellen und nicht näher bestimmten Forschungsstellen wäre sowohl bezüglich der Kostenseite, als auch der geforderten Qualifikationen näher zu bestimmen, um in ihrer Sinnhaftigkeit zumindest nicht nachvollziehbare, wenn nicht bedenkliche Entwicklungen von vorneherein zu vermeiden. Die Notwendigkeit solcher Bestimmungen zeigt die aktuelle Berichterstattung zu Vorgängen im ÖIF.

Zu § 23

Abs. 2 und 3

Der Strafraum ist gemessen an der bloßen Nichtigerklärung nach dem Universitätsgesetz exorbitant hoch und nicht hinreichend begründbar.

ARTIKEL 2 ANTI-GESICHTSVERHÜLLUNGSGESETZ

Zu § 1, Abs. 1

Als Ziel des Bundesgesetzes wird „die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben“ genannt. Allerdings steht zu erwarten, dass Frauen, die ihr Gesicht aus religiösen Gründen verhüllen, sich aufgrund dieses Gesetzes so wenig wie möglich im öffentlichen Raum aufhalten werden und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben dadurch erheblich reduziert wird.

Zu § 2

Wenn auch die vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR keinen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 8 und 9 EMRK geschützte Rechtsgüter darstellt und die vorgesehene Strafe aus demselben Grund als verhältnismäßig anzusehen ist, so wird dennoch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung keine ausreichende Determinierung aufweist. So wird ein japanischer Tourist, welcher aus Gründen der Luftverschmutzung gewohnt ist, eine Atemschutzmaske zu tragen, wie dies häufig der Fall ist, genauso zu bestrafen sein (sollte an dem Tag der Grad der Luftverschmutzung das Tragen dieser Maske nicht zu rechtfertigen vermögen), wie eine Muslima mit Vollverschleierung. Sollte jedoch intendiert sein, das vorgeschlagene Verbot nur gegen die Zweitere zu effektuieren, dann wird das gesetzliche Vorhaben in einem unauflösbaren Konflikt mit der österreichischen Bundesverfassung geraten.

Zwar wird in den EB versucht, im Alltag vorkommende Situationen (zB witterungsbedingte) zu „entschärfen“, doch dieser Versuch ist nicht geeignet, die notwendige Rechtssicherheit herzustellen. Daher wird die Überarbeitung des Entwurfes unumgänglich sein.

ARTIKEL 4 ÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

Zu Z. 3

Die Erweiterung der Integrationshilfe gem. § 68 auf Asylwerber, bei denen eine Schutzgewährung sehr wahrscheinlich ist, greift im Vergleich zum vorgeschlagenen Arbeitsmarkt-

Integrationsgesetz zu kurz, enthält der § 68 doch grundsätzlich nur den Zugang zu den Maßnahmen iSd § 16 Integrationsgesetz. Um diese Personengruppe den vollen Zugang zu den vorgeschlagenen Integrationsmaßnahmen zu gewähren, wird vorgeschlagen, dass § 68 entfällt und die hier erfassten Personengruppen in den § 3 Integrationsgesetz aufgenommen werden.

Weiters wäre die Frage des zweifelsfreien Identitätsnachweises realitätsnäher zu gestalten, als sowohl der vorgeschlagene Gesetzestext als auch die EB de facto auf Vorlage eines Reisepasses abstellen, was in etlichen Fällen eine unbillige Härte bedeuten würde.

ART. 7 ÄNDERUNG DER STRAßENVERKEHRSORDNUNG

Zu Z. 1

Zwar stellt die Vermeidung der Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einen nachvollziehbaren Grund für die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen dar, doch mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Straßenpolizei die Pflicht auferlegt, zu beurteilen, ob eine bestimmte beabsichtigte Tätigkeit die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden wird (gefährden kann?). Es erscheint ausreichend, im Falle einer tatsächlichen derartigen Gefährdung die Organe der Sicherheitspolizei gem. § 38 SPG einschreiten zu lassen; sofern eine Nachschärfung der nämlichen Bestimmung erforderlich wird, kann der Gesetzgeber dieser Intention jederzeit nachkommen.